

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechsenddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1911.**

Die Tironischen Noten der Vatikanischen Handschrift der Libri Carolini.

Von M. Tangl.

Bei der Untersuchung der Vatikanischen Hs. Lat. 7207 der Libri Carolini wurde Bastgen auf Randvermerke in Tironischen Noten aufmerksam, die ursprünglich vielleicht in noch grösserer Zahl vorhanden gewesen sein dürften, da die Ränder, wie die vielfach weggeschnittene Lagenbezeichnung beweist, durch Beschneiden beim Binden stark gelitten haben; auch durch Rasur könnte einzelnes getilgt sein. Die trotzdem nicht geringe Zahl der noch vorhandenen Noten konnte ich an der Hand von Photographien, die Bastgen davon anfertigen liess, vollständig lesen; und die Zuverlässigkeit der Lesung ist auch dadurch verbürgt, dass E. Chatelain, dem Bastgen diese Vermerke ebenfalls vorlegte, unabhängig von mir zu gleichen Ergebnissen gelangt ist¹. Am häufigsten, 10 mal im ganzen (f. 6'. 19'. 29'. 49. 73'. 98'. 99'. 103. 127'. 130) begegnet die Note 'optime' (vgl. 'optimus' CNT [= Commentarii notarum Tironianarum ed. Schmitz] 2, 116), f. 88 und 135 'bene', f. 27. 56. 170' 'acute' (vgl. 'acutus' CNT 73, 51), f. 92. 134. 164 'recte' (vgl. 'rectus' CNT 50, 99), f. 154 'iuste' ('iustus' CNT 55, 56), f. 15' 'bene omnia' ('omnia' CNT 2, 88), f. 134 'totum bene' ('totus' CNT 28, 29), f. 99' 'val[de] bene' ('valde' CNT 64, 5; doch ist von der ganz an den Rand gerückten und schlecht erhaltenen ersten Note wohl das genau entsprechende Grundzeichen, nicht das Beizeichen 'de' festzustellen), f. 62 'tota mire' ('mirum' CNT 43, 71), f. 156 'verissime' (genau silbentachygraphisch geschrieben), f. 121 'ecclesiastice' ('eccle-

1) Meine Ausführungen dienen als notwendige Ergänzung zu Bastgens Arbeit über die Libri Carolini, die in diesem und den folgenden Heften des N. A. erscheint.

siasticus' CNT 60, 28), f. 124 und 152' 'catholice' ('catholica' CNT 120, 50), f. 22' 'syllogistice' (genau in 5 Silbenzeichen), f. 83 'rationabiliter' ('rationabilis' CNT 42, 24), f. 135 'curiose' (in 3 Silbenzeichen 'cu-os-se', abweichend von der CNT 35, 53 verzeichneten Note für 'curiosus'), f. 129 'docte' ('docet' CNT 53, 66). Zweifelhaft in der Deutung bleibt nur eine dreimal f. 24. 58 und 95' wiederkehrende Note, deren Grundzeichen die Verbindung 'el' oder 'ev' darstellt, und deren beide Beizeichen die Endung 'anter' bedeuten. Gedacht kann hierbei wohl nur an 'elegant(er)' werden, obwohl die CNT 66, 90 für 'elegans' ein ganz anderes, aus e + g + l gebildetes Grundzeichen vorsehen. Wohl aber stimmt das Grundzeichen genau mit dem für 'elegit' (CNT 25, 65), und auch die Stellung der Beizeichen entspricht diesem Verbum. Es wäre dies nicht der einzige Fall eines Versuches, unter Uebersehen des vorgeschriebenen Grundzeichens eine Note unter Anlehnung an ein anderes ähnliches Wort zu bilden. Ich selbst konnte im Archiv für Stenographie LVIII, 330 nachweisen, dass ein Schreiber die Note 'mitissime' nicht nach der für 'mitis', sondern nach der des Verbums 'mittere' bildete.

Die bisher behandelten Noten tragen ihrer Bedeutung nach alle einheitlichen Charakter; sie stellen eine Kette von Wert-Urteilen dar, in die sich auch der Vermerk 'summa' auf f. 125' (= CNT 21, 8) noch ausreichend fügt, an einer Stelle, an der im Text eine Zusammenfassung voranstehender Ausführungen einsetzt, und aus der ein einziger Vermerk f. 89 'pietate siquidem' (genau nach CNT 63, 44 und 3, 85) als blosse Textglosse herausfällt.

Vermerke dieser Art konnte schliesslich, so einzig sie, und besonders in so dichter Folge, in Hss. des 8. oder 9. Jh. dastehen (— das 10. Jh., das bei früherer, sorgloser Altersbestimmung des Cod. Vaticanus angenommen wurde, ist allein schon durch die Noten ganz und gar ausgeschlossen —), jeder dem Inhalt angeregt folgende und der Noten kundige Leser anbringen. Diese Annahme wird aber abgeschnitten durch den wichtigsten aller Vermerke, der f. 94', zugleich an inhaltlich bedeutsamster Stelle steht, dort, wo gegenüber dem griechischen der fränkische Standpunkt in der Bilderverehrung in Kernsätzen dargelegt wird: 'placet' (= CNT 22, 12). Aus ihm wird klar, dass diese Werturteile aus einer Prüfung und Billigung der Schrift geflossen sind.

Die Noten-Vermerke bringen den Codex Vaticanus in unmittelbaren Zusammenhang mit der Entstehung der berühmten Staatsschrift; sie zeigen ferner, worauf Bastgen in seiner Abhandlung noch näher eingeht, dass hier genau dasselbe Verfahren geübt wurde, das sich Alkuin hinsichtlich seiner Streitschrift gegen Felix von Urgel selbst von Karl d. Gr. erbat: die Vorlesung, Prüfung und Approbierung im Kreise der gelehrten Hofgenossen¹.

Besonderes Interesse gewinnen bei solchem Sachverhalt die zahllosen Rasuren und Korrekturen der Hs. Sie können schon vorhanden gewesen sein, als sie zur Vorlesung und Prüfung eingereicht wurde; es mag aber — und das ist mir viel wahrscheinlicher —, neben den Superlativen der Zustimmung, die in den erhaltenen tachygraphischen Vermerken allein niedergelegt sind, auch an Einwendungen nicht gefehlt haben, auf Grund deren dann die Aenderungen vorgenommen wurden. Leider haben sich keine Vermerke erhalten, die uns das Verfahren auch nach dieser Richtung erläutern könnten.

1) MG. Epp. IV, 284, n. 172, 335, n. 202; an letzterer Stelle: 'tantum deprecor, ut nullatenus prius vel abiciatur vel in publicum proferatur, quam totus inter familiares personas vestrae auctoritatis examini perlegatur'. Gerade diese Parallele macht durch ihre schlagende Beweiskraft die andere, sonst wohl zu erwägende Erklärung unwahrscheinlich, dass diese Ueberprüfung etwa erst später bei neuer Heranziehung der Libri Carolini anlässlich der Verhandlungen auf der Pariser Synode vom J. 829 erfolgt sei.
